

polationen genauest nachbilden lassen, um so dem Machwerk den Anschein der Echtheit zu geben, während das Original meist der Vernichtung anheimfiel. Haben wir es also mit einer Nachzeichnung zu tun, dann müssen wir demnach immer die Möglichkeit einer Verfälschung in Rechnung stellen. Außer Zweifel steht, daß eine brauchbare Nachzeichnung des Originals das Ergebnis einer Diktatbestimmung wesentlich stützen kann, was sich besonders bei komplizierter liegenden Fällen zeigt; hier sei als Beispiel das Diplom St. 3751 erwähnt, von dem später noch ausführlicher zu sprechen sein wird.

Wie wichtig die Methode des Diktatvergleichs für die Herstellung des korrekten Textes einer Urkunde werden kann, zeigt der Fall des Diploms Barbarossas für die Konsuln von Chiavenna (St. 3616 = St. 3639 A). Darin sind nämlich, bedingt durch die schlechte Lage der Überlieferung, mehrere Worte der Corroboratio ausgefallen. Nun hat Scheffer-Boichorst versucht, die Lücke auf Grund des gleichen Formulartheils von St. 3640 zu ergänzen⁸⁾. Scheffer-Boichorst ist dabei von dem an sich logischen Gedanken ausgegangen, daß die beiden gleichzeitig ausgestellten und dieselbe Materie betreffenden Diplome wahrscheinlich vom gleichen Diktator stammen dürften. Im Rahmen seiner kanzleigeschichtlichen Forschungen hat Hausmann auch das Diktat von St. 3640 untersucht und mit vollem Recht den Notar Heribert als Verfasser namhaft gemacht⁹⁾. Andererseits hat sich aber nunmehr herausgestellt, daß St. 3639 A unzweifelhaft vom Notar Arnold II. C der Reichskanzlei Barbarossas diktiert wurde, womit auch der Ergänzungsversuch Scheffer-Boichorsts unhaltbar geworden ist. Wir haben also die in der Corroboratio von St. 3639 A ausgefallenen Worte nicht auf Grund von St. 3640 zu ergänzen, sondern nach St. 3639, dem St. 3639 A zeitlich zunächstliegenden, von Arnold II. C verfaßten Diplom. Es muß daher nicht, wie Scheffer-Boichorst angenommen hat, heißen: *Et ut verius ab omnibus credantur et inconcussa servantur, hanc inde cartam scribi et sigilli nostri impressione eam signari precepimus*, sondern: *Et ut hec omnia firma et illibata permaneant, presentem paginam scribi et ...*

Obwohl nicht direkt zum Diktatvergleich gehörig, kann für formalkritische Untersuchungen von Kaiserurkunden ein Vergleich der Monogramme von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein. Gerade in den ersten Jahren der Regierung Friedrich Barbarossas zeichnen die einzelnen Notare der Reichskanzlei zum größeren Teil für ihre Person

⁸⁾ P. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (1897) S. 119 f.

⁹⁾ F. Hausmann, Reichskanzlei (wie Anm. 1) S. 260.